

er habe deshalb Wasser über die Kiste weggeschüttet. Daß die Kiste offen gewesen, wisse er nicht; er wenigstens habe sie nicht geöffnet. Bei dem ersten Feuer seien ihm seine Cigarrenvorräthe verbrannt. Er habe deshalb beabsichtigt, seine Schadenersprüche bei der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft geltend zu machen.

Im Betreff des ihm Schuld gegebenen Eigenthumsverbrechens hatte er zwar in der Voruntersuchung eingeräumt, eine nicht ganz unbeträchtliche Quantität Leinwandwaaren an verschiedene Personen verkauft und beziehentlich auf dem Leihhause verpfändet zu haben, behauptete aber, daß er dieselben in verschiedenen Messen zum Zwecke des Wiederverkaufs sich von verschiedenen Fabrikanten (die er übrigens weder nachweisen noch namhaft machen konnte), gegen Cigarren eingetauscht habe.

Zeugen hatte er nicht vermocht zum Nachweise dieser Behauptung anzuführen.

In der heutigen Hauptverhandlung blieb er bei der am Schlusse der Voruntersuchung gemachten Angabe, daß er einen Theil der Waaren von seinem verstorbenen Cousin, Namens K., zum Verkauf erhalten habe, der sei kurz vorher einmal bei ihm in seinem Locale gewesen, der habe vielleicht die Kiste erbrochen und sich einen Theil der darin befindlichen Waaren angeeignet. Dabei blieb er.

Das Ergebnis der an die Vernehmung des Angeklagten sich anschließenden Beweisaufnahme, welche theils die Vorlesung verschiedener in der Voruntersuchung aufgenommenen Protokolle, theils die Abhörung einer großen Anzahl von Zeugen umfaßte, ergab kein Resultat, welches den Behauptungen des Angeklagten einige Glaubwürdigkeit zu verleihen im Stande gewesen wäre. Wir fassen diese Ergebnisse kurz in Folgendem zusammen:

1) Die Identität der von Sperling theils verkauften, theils verpfändeten Leinwandwaaren mit den aus der mehrerwähnten Kiste abhanden gekommenen wurde zwar nicht bis zur vollständigen Gewissheit, aber doch bis zum höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit erhoben.

2) Die verschlossene und versiegelte Kiste hatte in Sperlings Niederlage gestanden.

3) Sie wurde nach dem Feuer eröffnet, und zwar erbrochen und das Schloß, mit dem sie verschlossen gewesen war, nebst der Krampe in der Niederlage gefunden.

4) Niemand außer Sperling hatte in dessen Abwesenheit Zutritt zu den von ihm ermietheten Localitäten gehabt.

5) Der Angeschuldigte konnte den rechtmäßigen Erwerb der von ihm veräußerten Waaren nicht nachweisen.

6) Aus diesen Umständen ist die juristische Gewissheit hergestellt, daß Sperling die Kiste erbrochen und einen Theil der darin befindlich gewesenen Waaren heimlich und in der Absicht, sich dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, an sich genommen habe. Ist er sonach des ihm beigemessenen Diebstahls für überführt zu achten, so ist damit auch

7) das Motiv erwiesen, welches ihn zu dem weiteren Verbrechen der Brandstiftung bestimmen konnte. Und daß er in der That die beiden in den fraglichen Localitäten entstandenen Feuer absichtlich widerrechtlich angelegt habe, dafür sprechen

8) alle schon oben erwähnten Momente, die dem Verweisungs-erkenntnisse zu Grunde gelegt worden waren und durch die Erhebungen in der heutigen Hauptverhandlung neue Bestätigung fanden. Dem haben wir nur noch hinzuzufügen, daß, wie die Verhandlungen ergaben,

9) eine Anzahl Zündhölzer in der Kiste, und zwar unter der obersten Waarenschicht, gefunden wurden;

10) daß nirgends in der bezeichneten Räumlichkeit auch nur eine Spur von verbrannten Cigarren gefunden wurde,

11) daß Sperling nichtsdestoweniger bei der Agentur der Elberfelder Feuerversicherungsanstalt eine nicht unbedeutende Menge Cigarren als verbrannt angegeben hatte, um sich die Versicherungssumme zu verschaffen;

12) daß ferner die zwischen dem Ofen und der Kiste gestandenen leeren Cigarrenkisten nicht von einer einzigen Flamme erfaßt waren und ein zusammenhängendes Feuer bildeten, sondern vielmehr nur jede für sich und dergestalt brannten, daß das Feuer unmöglich von der einen auf die andere geleitet worden sein konnte.

13) Endlich daß Sperling sowohl gegen die Dr. B., als deren Aufwärterin sehr verdächtige Äußerungen, wie z. B. es mag brennen was will; das geht Niemanden etwas an; das ist meine Sache, es ist Alles assicurirt u. s. w., gethan hatte.

Bei dieser Sachlage hielt die königl. Staatsanwaltschaft die Anklage in ihrem Schlussvortrage aufrecht und beantragte die Bestrafung Sperlings wegen Brandstiftung und ausgezeichneten Diebstahls.

Die Verteidigung, vertreten durch Herrn Adv. Helfer, führte aus, daß Sperling nur wegen Anzündung beweglicher Gegenstände in einem Gebäude und wegen Veruntreuung beweglicher Gegenstände bestraft werden könnte.

Das Gericht verurtheilte den Angeklagten zu sechsjähriger Zuchthausstrafe wegen ausgezeichneten Diebstahls und Anzündung beweglicher Gegenstände.

Die Sitzung dauerte mit einer zweistündigen Pause, welche Mittags gemacht wurde, von früh 8 Uhr bis Abends 1/9 Uhr. Von Anfang bis zu Ende war der für Zuhörer bestimmte Raum von Besuchern überfüllt.

Pro patria Saxonia! *)

Sei stolz mein Volk, du kleiner Stamm der Sachsen!
Dein Name ist ja hehr und groß;
Entfalte dich, wie deine Eichen wachsen,
Sei wie das Erz in deiner Berge Schoof;
Wie Silber rein und fest so wie dein Eisen,
Das du gefördert aus dem dunklen Schacht.
Glück auf! mein Volk, die Welt wird stets dich preisen,
Drum juble mit des Sanges ganzer Macht:

Pro patria
Saxonia!

Hoch soll dein Banner in den Lüften wehen,
Im Weis der Unschuld und der Hoffnung Grün,
Dort über'm Königsschloß auf Rebenhöhen
Der Rautenkranz dein Wappen frisch umblühn;
Denn immer war es ja dein Siegeszeichen
Für's Vaterland, für König und für Thron,
Die Fahne wallt, und soll zum Gruß sich neigen
Beim Jubelruf, mein Volk, du kennst ihn schon:

Pro patria
Saxonia!

Umkrönt dich dort der Berge höchste Kette,
O mein geliebtes, theures Vaterland,
Hier strahlt die Flut dein Bild der Elbe Bette,
Die rauschend sich durch deine Fluren wand.
Selbst wo die Mulde, wo die Eister schäumt,
Die Pleiße still durch ihre Ebne schleicht,
Wo Vogelfang ertönt, wo Liebe träumet,
Überall dich Jubelruf erreicht:

Pro patria
Saxonia!

Heinrich Heinelein.

*) Für Militärmusik componirt von G. Berger.

Stadttheater.

Die Geschwister Raczel gaben am 10. d. M. ihr zweites Concert im Theater und reussirten damit nicht weniger, als bei ihrem ersten Auftreten. Wahrhaft überraschend war Victor Raczels Vortrag der sehr schweren Mayseder'schen Variationen, sowohl was technische Fertigkeit, als was das Hervorheben von Licht und Schatten in dem Spiele betrifft. Dieses jüngsten Wanderspiel hat etwas ganz besonders Frisches und Entschiedenens; es spricht sich in demselben ein gewisses Selbstvertrauen und ein namentlich für das zarte Alter des Virtuosen ungewöhnliche Selbstständigkeit aus, wie das nur bei einem großen natürlichen Talent möglich sein kann. In anderer Art erschien uns das Spiel von Friedrich Raczel in den Souvenirs de Bellini von Artot. Es ist dasselbe schon reifer und geglätteter. Im Allgemeinen scheint das ebenfalls sehr bedeutende Talent des ältesten Raczel in Musikstücken lyrischen und elegischen Charakters, im Cantabile u. den ihm entsprechendsten Ausdruck zu finden. In der in Artot's Composition vorkommenden Gesangsstelle aus der „Nachtwandlerin“ zeigte z. B. das Spiel des jungen Künstlers neben prächtiger Tonfülle einen Schmelz und einen süßländischen Duft, das wir hierbei lebhaft an Pazzini's Violine in ähnlichen Stellen erinnert wurden. Was in unserem ersten Bericht über die talent-

vollen
können
Wenn
die Klein
langt, g
zu thun
für drei
das zwe
vorigli
minder
Schluss
Parades
Auch ü
läßt sic
der Gef
in den
„Kinda
haben
gehört.
Kleinig
viel mel
das ber
ward d
Den e
„Eng

K. Bähr.
Staatspapierc.
K. S.
renten
Aktien
Eise
Leipz.
Oblig.
do.
do.
Sächs
Pland
do.
do.
do.

Ab
I.
II.
III.